

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache COMP/M.5741 — CDC/Veolia Environment/Transdev/Veolia Transport)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2010/C 176/04)

1. Am 25. Juni 2010 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Veolia Environnement („Veolia Environnement“, Frankreich) und Caisse des Dépôts et Consignations („CDC“, Frankreich) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über die Unternehmen Transdev („Transdev“, Frankreich) und Veolia Transport („Veolia Transport“, Frankreich), die in dem neuen Unternehmen Veolia Transdev zusammengeführt werden.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Veolia Environnement: internationaler Konzern, der in folgenden Bereichen tätig ist: i) Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in Konzession, ii) Reinigungsdienstleistungen und Abfallbehandlung, iii) Energiedienstleistungen und iv) Verkehrsdienstleistungen in Konzession,
 - Veolia Transport: international tätige Tochtergesellschaft von Veolia Environnement, spezialisiert auf öffentlichen Personenverkehr und den Betrieb urbaner, interurbaner (auf Ebene von Departements, Regionen) und landesweiter Verkehrsnetze (Bus, Eisenbahn, U-Bahn, Straßenbahn usw.),
 - CDC: öffentliche Einrichtung, die Aufgaben von allgemeinem Interesse wahrnimmt. d. h. i) Verwaltung privater Fonds, denen die öffentliche Hand einen besonderen Schutz bieten will, und ii) Kreditvergabe und Investitionen im allgemeinen Interesse. So ist CDC in folgenden Bereichen tätig: Personenversicherung, Verkehr, Immobilien sowie Entwicklung von Unternehmen und Dienstleistungen,
 - Transdev: Tochtergesellschaft von CDC, vor allem in Europa tätig im urbanen und interurbanen Personenverkehr (Eisenbahn, Straßen- oder U-Bahn, Auto-, Reise- bzw. Oberleitungsbus, Flussfähren, Carsharing, Fahrrad).
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.5741 — CDC/Veolia Environment/Transdev/Veolia Transport per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
